

Besondere Bedingung Nr. 9157

Erweiterte Deckungen im Betriebsbereich

1. Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches auf die Staaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
 - 1.1 Abweichend von Artikel 4.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im Rahmen der vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Anspruchsobergrenze Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Europa (im geografischen Sinn) eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in einem der Staaten der Europäischen Union, Schweiz bzw. Liechtenstein erfolgt und hierfür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes eines dieser Staaten gegeben ist (keine Deckung für Schiedsgerichte).
 - 1.2 Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 6.8.5 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für dessen Vollstreckung in einem Staat der Europäischen Union, Schweiz bzw. Liechtenstein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Rechtsschutz-Versicherungsvertrag mit der Allianz Elementar Vers.-AG bestanden hat und der Exekutionstitel mit Hilfe dieses Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erwirkt wurde.
 - 1.3 In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt - abweichend von einer allenfalls vereinbarten anderen Selbstbehaltsregelung - ein zwingender Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung, mindestens jedoch 2% der Versicherungssumme als vereinbart. Dieser Selbstbehalt kommt auch dann zum Tragen, wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt auswählt.
 - 1.4 Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
2. Erhöhung der Anspruchsobergrenze
 - 2.1 Im Risiko Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 23.1.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) gilt in einem Versicherungsfall pro Versicherungsperiode (= Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit) eine 100% Überschreitung der vereinbarten Anspruchsobergrenze als vereinbart.
 - 2.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Versicherungsverträgen.
 - 2.3 In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt der allenfalls für den Betriebsbereich vereinbarte Selbstbehalt.
 - 2.4 Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
3. UWG-Deckung
 - 3.1 Ist der Versicherungsnehmer durch ein wettbewerbswidriges Verfahren eines anderen Marktteilnehmers in seinen Rechten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verletzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7.1.3.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Errichtung einer außergerichtlichen Unterlassungserklärung (Abmahnung).
 - 3.2 Stellt der Gegner nach Unterwerfung unter eine Abmahnung gemäß Pkt. 3.1 dieser Besonderen Bedingung sein abgemahntes Verhalten nicht ein, besteht auch Versicherungsschutz für eine nachfolgende gerichtliche Durchsetzung der UWG-Ansprüche des Versicherungsnehmers.
 - 3.3 Kosten für Urteilsveröffentlichungen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
 - 3.4 In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt der allenfalls für den Betriebsbereich vereinbarte Selbstbehalt.
 - 3.5 Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

4. Deckung für Domainstreitigkeiten

- 4.1 Im Rahmen des Pkt. 3 dieser Besonderen Bedingung besteht abweichend von Artikel 7.1.3.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen Versicherungsschutz für Verletzungen des Namens- und Markenrechtes des Versicherungsnehmers auf Grund des wettbewerbswidrigen Erwerbs eines Domain-Namens durch einen Dritten.
- 4.2 In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor der Streitschlichtungsstelle für .at-Domains bis maximal 2% der Versicherungssumme, soweit nicht ein Dritter zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist.
- 4.3 In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt der allenfalls für den Betriebsbereich vereinbarte Selbstbehalt.
- 4.4 Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.